

## Informationsblatt für Erziehungsberechtigte von Jugendlichen unter 12 Jahren

Durch Änderung der Satzung ist es dem Angelsportverein Oldenburg e.V. möglich geworden, auch Jugendliche unter 12 Jahren als Mitglieder aufzunehmen. Für diese Jugendlichen gibt es jedoch einige Besonderheiten/Einschränkungen, die nachfolgend aufgelistet sind.

### 1. Beitrag

Jugendliche, die das 12. Lebensjahr bereits erreicht haben und einen Jahresfischereischein besitzen, können auch ohne Aufsicht angeln gehen. Jugendliche *unter* 12 Jahren können das *nicht*. Deshalb zahlen sie nur den halben Jahresbeitrag eines Jugendlichen über 12 Jahren.

(€ 30,- statt € 60,-)

### 2. Aufsicht

Jugendliche unter 12 Jahren dürfen in den Gewässern des ASV Oldenburg e.V. nur angeln, wenn eine entsprechende Aufsicht gestellt werden kann. Diese Aufsichtsperson *muß* ein Jugendwart oder ein anderes *volljähriges* fischereiberechtigtes Mitglied des ASV Oldenburg e.V. sein. Die Beaufsichtigung durch einen Jugendlichen über 12 Jahren ist *nicht* zulässig.

*Eine* Aufsichtsperson darf *maximal zwei* Jugendliche unter 12 Jahren beaufsichtigen.

### 3. Versicherung

Eine Kranken- bzw. Unfallversicherung ist im Jahresbeitrag des ASV Oldenburg e.V. enthalten. Sie gilt für den Weg zum bzw. vom Gewässer, sowie für die Aufenthaltszeit am Gewässer, sofern es sich um ein *Vereinsgewässer* des ASV Oldenburg e.V. handelt.

Der Versicherungsschutz tritt jedoch nur in Kraft, wenn das Angelgewässer *vor Verlassen der elterlichen Wohnung* im Fangbuch mit Datum eingetragen wurde.

Unsere Versicherung ist *nicht* bereit, Kosten zu übernehmen, wenn diese Eintragung fehlt.

### 4. Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen

Jugendliche unter 12 Jahren sind bei den Gemeinschaftsangeln des ASV Oldenburg e.V. voll startberechtigt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### a) Teilnahmezeit

Gemeinschaftsveranstaltungen finden oft in den frühen Morgenstunden statt (Beginn zwischen 04.00 und 05.00 Uhr). Für die Teilnahme muß deshalb die Genehmigung der/des Erziehungsberechtigten vorliegen.

#### b) Weg zum/vom Gewässer

Eine Begleitung zum/vom Gewässer muß gewährleistet sein. Eine Abholung durch einen Jugendwart bzw. ein anderes ASV-Mitglied ist nach vorheriger Absprache mit dem Jugendwart zwar möglich, kann aber nicht garantiert werden.

#### c) Aufsicht am Gewässer

Die Aufsicht während der Veranstaltung kann nur durch ein fischereiberechtigtes Mitglied des ASV Oldenburg e.V. erfolgen, das *nicht selbst* an der Veranstaltung teilnimmt.

### 5. Ablegung der Sportfischerprüfung

Ein jugendliches Mitglied des ASV Oldenburg e.V. verpflichtet sich mit dem Vereinseintritt *verbindlich*, bei Erreichen des 12.Lebensjahres die Sportfischerprüfung abzulegen und einen Jahresfischereischein zu erwerben. Nur durch eine qualifizierte Ausbildung, die der Sportfischerprüfung vorausgeht, können die erforderlichen Kenntnisse für richtiges Verhalten am Gewässer bzw. die waidgerechte Behandlung gefangener Fische gewährleistet werden.

Sportfischerlehrgänge finden in der Regel im Winter zwischen November und Februar statt. Die Plätze dieser Lehrgänge sind in der Regel schnell ausgebucht, deshalb sollte auf eine rechtzeitige Anmeldung geachtet werden. Entsprechende Informationen sind durch den Jugendwart oder den 1.Vorsitzenden zu bekommen.

Eine Kopie der Prüfungsbescheinigung ist dem 1.Vorsitzenden nach Ablegung der Prüfung *unverzüglich* zuzuleiten.

Die Angelgenehmigung für alle Gewässer des ASV Oldenburg e.V. erlischt sofort, wenn

- a) die Prüfung nicht bestanden wurde;
- b) die Prüfung nicht abgelegt wurde.

Sollte nach Erreichen des 12.Lebensjahres keine Anmeldung zum Lehrgang erfolgen, erlischt automatisch die Angelgenehmigung, wie auch die Mitgliedschaft im ASV Oldenburg e.V.

Für den Fall, daß der Jugendliche die Nichtteilnahme am Lehrgang bzw. das Nichtbestehen der Prüfung nicht zu verantworten hat (z.B. wegen Krankheit), kann der Jugendliche entweder ein weiteres Jahr lang in der Minigruppe geführt werden, oder seine Mitgliedschaft für ein Jahr ruhen lassen. Welche dieser Möglichkeiten angewandt wird, entscheidet der Vorstand.